Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cartier fodert daß im 54 5 auch die Dienft ibes Rapitale, ju Berbefferungen und Berfchonerungen Der Haushaltungen Mistranen bewirfen wurden. Dazu der Municipalitat übergeben; das eigentliche Urs Germann glaubt, Cartiers Begehren fen dem I 5 mengut wird ausschließliches Eigenthum der Armen bieses Gesetzes zuwider. Jomini will auch noch der Gemeinde. — Da aber ein so engherziger Los die Geschwisterkinder ausnehmen. Pellegrini un falgeist nicht bestehen soll, und durch jene Ginschranfung terstütt den f, indem nur die nachsten Berwandten allgemeine Armenversorgungsanstalten sehr erschwert als Blutsverwandte ausgenommen werden sol wurden, so schlägt der Berfaffer Distriktsohospie ten, und von Dienstdoten wieder Verschwörungen oft tale, die ohne Unterschied für alle Burger die im die grundlichsten Angaben erhalten werden können. Distrikt wohnen, bestimmt sind — nach folgender Eine Bigi fimmt dem g bei. Cartier beharret. Cuft or richtung vor: ter haben tonnte, und er alfo fonft por allen Diefen den Municipalitaten angegeben. Jede Gemeinde, Cor, wider den Staat fprechen tonnte. Der 9 wird obne poration u. f. w. giebt für jedes ihrer 20 Jahre alten Abanderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

modern Reported in them all and real of

wi komponence opod opinio buolifical Rleine Schriften.

58. Des Biens Communaux et des Pauvres. Signé Simond, cadet. Yverdon, 10. Février 1799. 8. 6. 23.

Schrift bes namlichen Berfaffere über Diefen Begen fand angezeigt. Die gegenwarrige geht von bem Urtifel des Municipalgesetes aus, welcher verlangt, Die Lofalausgaben jeder Gemeinde follen aus den jederzeit biegu bestimmt gewesenen Gemeindegitern und wo Diese nicht hinreichen durch Beitrage aller Gemeind, Dem Weunicipalgeses, weber Meunicipals noch Armens einen befonderen Bor, einwohner, bestriften werden. Es folgert daraus, daß theil daring das alstann niel leichter mehrere Gemeins es wichtig fen, mit Befchleunigung die Trennung ber Gemeindsgiter in folche von denen der Urtitel fpricht und folche die bingegen nur gum Privatnnten ber Bes meindburger dienten , borgunehmen , und bag biefe lege tern aledann unter bie Untheilhaber getheilt und bas burch jeder Unterschied zwischen Burgern und hinters von Gemeindgütern; 1) Solche unbekannten Ursprungs; - erhalten eine halbe Portion; Bürger und Bürger 2) Aus Schenkungen zu bestimmten Endzwecken oder Ausgaben herrührende; 3) Durch Ersparnisse und aus faffen aufgehoben werben. Er unterscheidet 4 Rlaffen Dem Gemeindseckel erworbne; 4) Armen: Schulgiter, Am Schlusse seiner Schrift macht er einige aller u. f. w. Was die erste Rlasse betrift, so muß die Aufmerksamkeit wurdige Bemerkungen über die Bors Berwendung berselben untersucht werden; in streitigen schlage zu Berbesserung der Constitution. Er glaubt, Fallen wird man fie als Municipalgut anfeben. Die wann einmal die Municipalitaten organifirt find, fo Imeite Rlaffe bleibt ihrer erften Bestimmung getreu werden bie Ugenten gang überflugig, Die von ber und ift gam eigentlich durch den Artifel des Municie Constitution offenbar an die Stelle von jenen gefest palgefenes bezeichnet. Die dritte Rlaffe begreift mahres waren; er befurchtet von ihrer Beibehaltung nachthete Et enthum ber Gemeindeburger und ift ihnen jur Theis ligen Gewaltstonflift. Er wunfcht endlich, daß Die tung fiberlaffen, wenn ihr Ertrag auch bisher nicht Diftriftsgerichte von den ftreitenden Partheien und nicht jum Privatgenuß der Burger fondern ju Bermehrung von der Nation bezahlt werden.

bothen bon dem Zeugenverbor ausgenommen werden, des Gemeindguts verwandt worden fenn follte. Die indem leicht augenblifliche Erbitterungen ju Anflagen Stiftungen der vierten Rlaffe Die nicht eigentliches Unlags geben konnen, Die felbft in dem engsten Zirkel Urmengut find, behalten ihre Bestimmung und werden

Mitglieder, eine Gumme bon 100 Franken gur Ctife tung bes allgemeinen Diffrift, hofpitals; - Corporas tionen beren Urmengut ju biefen Beiragen nicht bins reicht, konnen fich durch Ueberlaffung des gangen 21r; menguts, von weiterem Zuschuffe befreien; dagegen solche deren Urmengut den Beitrag von 100 Franken für jedes Mitglied übersteigt, den Ueberschuß ihres Guts unter sich theilen konnen. — Ueberdem wird unter allen Burgern des Diffritts eine Collette für den Dis ffritts:hofpitalfond aufgenommen, und ju Beitragen Wir haben bereits (B. I. G. 764.) eine frubere befonders biejenigen Burger aufgefodert, die an feinen Birmenfonds Theilhaber waren; der Fremde der Burger werden will, muß endlich in die Raffe feines Diffritts eine gu bestimmende Gumme bezahlen.

Der Berfaffer zeigt bierauf die Bortheile der Theilung beffen, was nach ben obigen Bestimmungen und nach dem Municipalgefet, weder Municipal; noch Armens theil darinn, daß alsbann viel leichter mehrere Gemein: den zu einer vereinigt und dadurch die Bahl der Ugen: ten und der Municipalitaten betrachtlich vermindert werden fann. — Als Theilungsprincip schlagt er bor: Sausvater oder Wittmen , welche unberheurathete Rinter haben , erhalten eine Portion; unverheurathete Manner, Wittwen ohne Rinder, Baifen jedes Alters